

In Fällen, bei denen die Strafgefangenen den Anlaß für die Beschränkung oder den Abbruch der persönlichen Verbindungen geben, sollte eine entsprechende Information der Angehörigen oder anderer Personen, mit denen der betreffende Strafgefangene in Verbindung steht, erfolgen.

Die im Abs. 3 getroffene Festlegung entspricht den Bestimmungen des § 34 Abs. 4 über die Einschränkung der Rechte Strafgefangener (s. dazu auch Ziff. 3 des Kommentars zu § 34).

§ 30

Mitwirkung staatlicher Organe und Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte

(1) Die wirksame Gestaltung des Erziehungsprozesses ist durch Mitwirkung anderer staatlicher Organe und differenzierte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte zu unterstützen. Sie erstreckt sich vor allem auf die Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit, Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und der allgemeinen Bildung sowie die Vorbereitung der Wiedereingliederung.

(2) Als gesellschaftliche Kräfte sind insbesondere einzubeziehen:

1. Persönlichkeitendes gesellschaftlichen Lebens,
2. Werk tätige aus Arbeitseinsatzbetrieben,
3. Mitglieder von gesellschaftlichen Organisationen,
4. Beauftragte der Arbeitskollektive sowie des Wohnbereiches.

(3) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und der Jugendhäuser können zur Unterstützung der Erziehungsarbeit gesellschaftliche Beiräte bilden, die sich aus Vertretern der örtlichen Staatsorgane, der Einrichtungen der Volksbildung, der Berufsbildung und des staatlichen Gesundheitswesens sowie gesellschaftlicher Organisationen und der Arbeitseinsatzbetriebe zusammensetzen sollen.

1. Als objektive gesellschaftliche Notwendigkeit und Möglichkeit widerspiegelt die im § 30 fixierte Mitwirkung anderer